

Charge nach entsprechender Dienstzeit stattfinden konnte. Gegenwärtig wird daher jeder Offizier des Korps nach Absolvierung der vorgeschriebenen Dienstleistungen, sobald sein Hintermann in der Inspektion der Jäger und Schützen zum Premierlieutenant befördert ist, Allerhöchsten Orts gleichfalls dazu in Vorschlag gebracht, und zwar die Oberjäger, welche die vollen Kompetenzen der Premierlieutenants beziehen, zu wirklichen, die Feldjäger, welche nur das Gehalt der Sekondlieutenants erhalten können, zu überzähligen Premierlieutenants.

Im Jahre 1882 wurde auf Veranlassung des Generalmajors v. Leszczyński durch den Chef bei Seiner Majestät dem Kaiser die Aufstellung eines besonderen Mobilmachungsplans für das Reitende Feldjäger-Korps beantragt. Während bisher in den Mobilmachungsbestimmungen nur die Verwendung der Feldjäger für das Große Hauptquartier und die Armee-Oberkommandos vorgesehen war, sollte jetzt auch für die einzelnen mobilen Truppentheilen zu überweisenden Korpsmitglieder alljährlich ein Plan aufgestellt werden. Die Erfahrungen der letzten Feldzüge hatten gezeigt, was für umfangreiche Korrespondenzen mit den Militärbehörden und den über den ganzen Preussischen Staat zerstreut wohnenden Feldjägern erst nothwendig gewesen waren, bis die Letzteren alle einem Truppentheile zugetheilt werden konnten. Dem Antrage des Chefs zu Folge wurden daher Mobilmachungsbestimmungen für das Reitende Feldjäger-Korps ausgearbeitet und dieselben, sowie ihre Anfügung als Anhang zu dem Mobilmachungsplan für das Deutsche Heer Allerhöchsten Orts durch die Kabinets-Ordre vom 11. Mai 1882 genehmigt. Seit dieser Zeit wird also alljährlich ein Mobilmachungsplan über die Verwendung der Offiziere des Korps aufgestellt, und jeder Einzelne benachrichtigt, bei welchem Truppentheile, an welchem Ort und an dem wievielften Mobilmachungstage er sich bei dem Ausbruch eines Krieges zu melden hat. Dabei sind nach den Allerhöchst genehmigten Bestimmungen die zum Truppendienst abgegebenen Feldjäger Mitglieder des Offizierkorps der betreffenden Formation, tragen jedoch ihre bisherige Uniform weiter. Mit der Demobilisirung treten sie ohne Weiteres in ihr früheres Dienstverhältniß zurück.

Das Privatvermögen des Korps ist im Laufe der Zeit auf 54 850 Mark angewachsen, doch hat man nunmehr von einer weiteren Vermehrung desselben Abstand genommen. Der Vermögensfonds, welcher 30 850, und der Pensionsfonds, welcher 24 000 Mark enthielt, ist mit Genehmigung des Chefs und Kommandeurs durch Beschluß des gesammten Offizierkorps am 1. April 1890 als „Korps-Vermögen“ zu einem Fonds vereinigt worden. Da gegenwärtig alle Mitglieder des Korps Offiziere sind und, soweit im Dienst befindlich, die vollen Kompetenzen ihrer Charge beziehen, haben sie auch im Falle einer im Dienst

